



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV);
Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 24.03.2021 mit dem Az.: 30/602 BA VV 20201071 betreffend Beluga XL – Flugfelderweiterung Fläche 10 in Manching auf Fl.Nr. 3203 der Gemarkung Manching (Rechliner Straße);

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)

Bekanntmachung vom 09.04.2021

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 der 12. BayIfSMV, § 19 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 der 12. BayIfSMV gibt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hiermit öffentlich bekannt, dass sich die

7-Tage-Inzidenz am Freitag, den 09. April 2021 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts auf **138,8** beläuft. Die nach § 28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner liegt damit über dem maßgeblichen Schwellenwert von 100.

Es greifen daher für die Kalenderwoche von **Montag, den 12. April 2021 bis Sonntag, den 18. April 2021** folgende Rechtsfolgen:

1. In der **Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe**, der **Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien** und der **Fachoberschulen** sowie in **Abschlussklassen** findet **Präsenzunterricht** unter den **Voraussetzungen des Absatzes 4** statt, soweit dabei der **Mindestabstand** von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. **Andernfalls** findet **Wechselunterricht** statt.
Am Präsenzunterricht und an den Präsenzphasen im Wechselunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die **zu Beginn des Schultages** über ein **schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis** eines **PCR- oder POC-Antigentests** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder **in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen** haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Schnelltest dürfen **höchstens 48 Stunden** vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.
2. An **allen übrigen Schulen und Jahrgangsstufen**, einschließlich der Grundschulstufe, findet **Distanzunterricht** statt.
3. Die Öffnung und der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen**, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen ist **untersagt**.
Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gesondert bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 01. April 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 24.03.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV 20201071 betreffend Beluga XL – Flugfelderweiterung Fläche 10 in Manching auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching (Rechliner Straße)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Vollzug der Baugesetze:

Bauvorhaben: **Beluga XL - Flugfelderweiterung Fläche 10**
Bauherr: **Airbus Defence and Space GmbH, Rechliner Str., 85077 Manching**
Bauort: **Rechliner Straße, 85077 Manching**
Gemarkung Manching, Flurnr. 3203

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die **bauaufsichtliche Genehmigung** erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 15.02.2021, zugrunde.

3. **Auflagen:**

3.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**

3.1.1. **Baubeginn**

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

3.1.2. **ZWANGSGELDANDROHUNG**

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

3.2. **Wasserrechtliche Auflagen:**

3.2.1. Allgemein

- 3.2.1.1. Die Anlagen sind grundsätzlich wie in den Bauantragsunterlagen dargestellt auszuführen und zu betreiben. Sofern sich aufgrund nachfolgender Anforderungen Änderungen ergeben, sind diese zu beachten und einzuhalten.
- 3.2.1.2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 3.2.1.3. Konstruktion und Herstellung sowie Betrieb und Unterhaltung der Anlagen müssen mindestens den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe „Betankung von Luftfahrzeugen“ (TRwS 784) entsprechen. Diese, sowie die nachfolgenden Anforderungen, sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.2.1.4. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagenteile sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.2.1.5. Sämtliche Tätigkeiten zur Errichtung der Abfüllfläche dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV ausgeführt werden.
- 3.2.1.6. Während der Errichtung/Herstellung der Abfüll- und Betankungsfläche ist der beauftragte Sachverständige nach § 53 AwSV über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor, während und nach dem Einbau bzw. der Montage teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen. Hierfür sind dem beauftragten Sachverständigen rechtzeitig vor Baubeginn alle Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten (Verwendbarkeitsnachweise, Prüfbescheinigungen, etc.) auszuhändigen.

3.2.2. Abfüll- und Betankungsfläche

- 3.2.2.1. Die Planung und Ausführung der Betankungsfläche hat unter vollständiger Beachtung der Anforderungen an die Flächenabdichtung gem. TRwS 784 Kapitel 5 zu erfolgen.
- 3.2.2.2. Die Bodenbefestigung des Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig sowie medien- und witterungsbeständig sein. Sie muss den zu erwartenden mechanischen thermischen und chemischen Einflüssen widerstehen.
- 3.2.2.3. Die zum Einbau vorgesehenen Entwässerungsrinnen müssen eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung besitzen und für den Einsatzbereich geeignet sein, d. h. sie müssen in ausreichendem Maße belastbar und medienbeständig gegenüber den vorkommenden Flüssigkeiten sein. Die Vorgaben für Einbau, Nutzung, Unterhaltung und Betrieb der Entwässerungsrinnen entsprechend der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung sind einzuhalten.
- 3.2.2.4. Sämtliche Fugen sind flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig mit einem geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff dauerhaft abzudichten. Bei der Verwendung des beabsichtigten Fugensystems Eurolastic TC 30 G (Z-74.6-128), kann von der Eignung ausgegangen werden.
- 3.2.2.5. Die beabsichtigte Betankung nach TRwS 784 Kapitel 4.4 ist in der Betriebsanweisung zur Betankungsfläche festzuhalten. Bei Abweichung von den darin genannten Anforderungen ist dieses der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen mitzuteilen und abzustimmen.

3.2.3. Entwässerungsanlage

- 3.2.3.1. Die Entwässerungsleitungen und Schächte sind vollständig dicht und medienbeständig auszuführen und so zu errichten, dass diese auf Dichtheit prüfbar sind.
- 3.2.3.2. Die Entwässerungsanlagen (Entwässerungsleitungen und Schächte) der Betankungsfläche sind vor Inbetriebnahme sowie 5-jährig wiederkehrend einer Dichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 zu unterziehen. Die Dichtheitsnachweise, zusammen mit den Medienbeständigkeitsnachweisen für die Entwässerungsanlagen, sind dem Sach-

verständigen nach § 53 AwSV zur Überprüfung vorzulegen.

3.2.4. Prüfungen, Betreiberpflichten, Anlagendokumentation

- 3.2.4.1. Die Betankungsfläche ist vor Inbetriebnahme und in der Folge 5-jährig wiederkehrend von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen. Nach einjähriger Betriebszeit ist die Betankungsfläche zusätzlich einer Nachprüfung zu unterziehen. Die Prüfberichte sind im Anschluss vollständig und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.
- 3.2.4.2. Die Betankungsfläche darf erst nach vollständiger Herstellung und mängelfreier Abnahme der Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV in Betrieb genommen werden.
- 3.2.4.3. Die Betankungsfläche ist mindestens einmal täglich hinsichtlich Dichtheit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrollen mit den veranlassten Maßnahmen bei Abweichungen vom ordnungsgemäßen Betrieb oder bei festgestellten Schäden ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Festgestellte Schäden sind umgehend zu beseitigen.
- 3.2.4.4. Die Schlauchleitungen des Tankwagens müssen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich gewartet und geprüft werden.
- 3.2.4.5. Für die Betankungsfläche ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan aufzustellen und einzuhalten. Darin sind Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festzulegen. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.
- 3.2.4.6. Die Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Tätigkeit und nachfolgend mindestens einmal jährlich nachweislich über die Betriebsanweisung zu unterrichten. Die Betriebsanweisung muss diesem Personal jederzeit zugänglich sein.
- 3.2.4.7. Der Betreiber hat nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, welche die wesentlichen Informationen über die AwSV-Anlagen enthält. Hierzu zählen u. a. Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen sowie zu den Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen. Die Unterlagen sind auf Verlangen dem Landratsamt Pfaffenhofen, dem Sachverständigen nach § 53 AwSV und bei fachbetriebspflichtigen Arbeiten einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV vorzulegen.

3.3. Auflagen des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt:

- 3.3.1. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, sind diese Bereiche mit geeigneten Methoden zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.
- 3.3.2. Sämtlich anfallender Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf dafür geeigneten Flächen oder dichten Mulden zwischenzulagern, zu deklarieren und ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen.
- 3.3.3. Sämtlicher anfallender Bodenaushub ist neben den abfallrechtlich relevanten Parametern zudem auf die Parameter gem. Punkt 2 „Stoffspektrum“ der „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom April 2017 zu untersuchen. Bzgl. der Verwertung/Entsorgung sind die Kapitel 4.2.2 und 4.3 der genannten Leitlinien zu beachten.
- 3.3.4. Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).
- 3.3.5. Der Wiedereinbau von bis zu Z1.2-Material ist bevorzugt unter Straßen und Wegen bzw. Gebäuden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen durchzuführen. Belastetes Material darf nur in niedriger belasteten Bereichen wieder eingebaut werden, wenn es –abhängig vom Einbauort– den Vorgaben der LAGA bzw. des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ entspricht. Fremdanteile sind vorher auszusortieren. Der Einbau von belastetem Material in Überschwemmungsgebieten bzw. Wasserschutzgebieten ist nicht möglich.
- 3.3.6. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauarbeiten zu beachten.
- 3.3.7. Es ist ein Bericht bzgl. der Verwertung zu erstellen; dieser ist dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

3.4. Naturschutzrechtliche Auflagen:

- 3.4.1. Die ökologische Baubegleitung hat durch eine versierte Person (Baubegleitung mit Nachweis eines Abschlusses als Landschaftsarchitekt, Landschaftsplaner, Biologe oder vergleichbare Abschlüsse) zu erfolgen. Die Kontaktdaten der Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig, mind. 2 Wochen vor Beginn der Baustelleneinrichtung, zu übermitteln.
- 3.4.2. Eine beglaubigte Kopie der dinglichen Sicherung für die für das Bauvorhaben zusätzlich erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen ist an die Untere Naturschutzbehörde bis spätestens 30.04.2021 zu übersenden.
- 3.4.3. Bestehende Gehölze sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Richtlinien zum Baumschutz DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV Baum sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

3.4.4. ZWANGSGELDANDROHUNG:

Für den Fall der Missachtung der Auflagen Nr. 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von je € 5.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

3.5. **Auflagen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:**

3.5.1. Bei notwendigen Arbeiten bei den Blaulampen, Mikrowellensensoren und Schächten dürfen diese nur in Baubegleitung und die Bauausführung durch die entsprechenden Vertragsfirmen der Bundeswehr und nach erfolgter Genehmigung durch die Bundeswehr erfolgen. Die einschlägigen Baufachlichen Richtlinien (BFR) für Beleuchtungsanlagen an Flugplätzen sind anzuwenden und einzuhalten. Die Beauftragung der Vertragsfirma erfolgt ausschließlich durch und auf Kosten der Fa. AIRBUS, der Bundeswehr dürfen hieraus keine Kosten entstehen.

3.5.2. Mikrowellen-Sensoren zur Überwachung des Taxiways

Zur Überwachung des Gate 1 sind 4 Mikrowellen-Sensoren eingesetzt.

Diese Sensoren müssen versetzt werden und vor der Wiederinbetriebnahme neu eingemessen, kalibriert und die Funktion getestet werden. Die technische Dokumentation (Pläne) muss angepasst werden.

3.5.3. Randbefeuereung-Blaulampen

3.5.3.1. Für die Erweiterung des Gate 1 müssen fünf Oberflur-Blaulampen versetzt werden. Bevor die Blaulampen für die Erweiterungsmaßnahme außer Betrieb genommen werden, müssen sie durch eine Spezialfirma (ADP Safegate) aus der Befeuereungsüberwachung „heraus programmiert“ werden, da sonst eine ständige Fehlermeldung im Gebäudeautomationsraum des Bundeswehrendienstleistungszentrums (BwDLZ) auflaufen würde.

3.5.3.2. Der Umbau der Blaulampen darf nur durch die Firma Gebäudetechnik Schwaben erfolgen. Ist die Erweiterungsmaßnahme abgeschlossen, sind die versetzten Lampen wieder einzumessen (für die Lampenausfallerkennung) und müssen wieder in die Befeuereungsüberwachung „einprogrammiert“ werden. Hier muss ebenfalls die Dokumentation geändert werden.

3.5.4. Schachtanlagen im Bereich des Taxiways

3.5.4.1. Das bestehende Schacht-Rohr-System in diesem Bereich darf durch die Bauarbeiten nicht beschädigt werden.

3.5.4.2. Für alle betroffenen Anlagen muss die vorhandene Dokumentation zwingend geändert bzw. angepasst und dem BwDLZ Ingolstadt vorgelegt werden.

3.5.5. Dem BwDLZ Ingolstadt ist eine Einleitgenehmigung und eine Abschätzung der Schmutzwassermenge die eingeleitet wird, vorzulegen. Für den erweiterten Bereich Gate 1 ist zusätzlich ein Entwässerungsplan, das Beaufschlagungskonzept (mit TÜV abgestimmtes WHG-Konzept) und der Wasserrechtsbescheid dem BwDLZ Ingolstadt zu übergeben.

4. **Hinweise:**

4.1. **Bauordnungsrechtliche Hinweise:**

4.1.1. **Geltungsdauer der Baugenehmigung**

Sind in der Baugenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlischt diese, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung **vier Jahre** unterbrochen worden ist.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.

Ein eventueller Antrag auf Verlängerung ist nur möglich, wenn er noch während der Geltungsdauer bei der Baubehörde eingeht.

4.1.2. **Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren/Gebäudeklasse**

Die Bauaufsichtsbehörde hat im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO nur geprüft:

- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, den Vorschriften über die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO
- beantragte Abweichungen im Sinn des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO
- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft wurden, sind vom Bauherrn und seinem Planfertiger gleichwohl eigenverantwortlich zu beachten.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften hat grundsätzlich die Baueinstellung, unter Umständen sogar die Beseitigung bzw. die Nutzungsuntersagung zur Folge!

4.1.3. **Unterlagen an der Baustelle**

An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO vorliegen:

- Baugenehmigung
- Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
- ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

4.1.4. **Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz**

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine Bauvorlagen handelt und diese weder bauaufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.

4.1.5. **Fertigstellung**

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

4.2. **Wasserrechtliche Hinweise:**

- 4.2.1. Bei Eingriffen in das Grundwasser ist die PFC-Thematik für das weitere Vorgehen zu berücksichtigen. Für eine ggf. notwendige Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vorher ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen unter Vorlage ausreichender Unterlagen zu beantragen.
- 4.2.2. Bzgl. des Vorgehens bei kleinen Bauwasserhaltungen, für Wasser- und Kanalanschluss im Bereich von PFC-Schadensfällen gilt Folgendes:
Bei kleinen Bauwasserhaltungen mit enger zeitlicher Begrenzung (z.B. Errichtung von Wohnhäusern, Herstellen von Hausanschlüssen) kann auf eine Abreinigung des geförderten Bauhaltungswassers verzichtet werden. Das entnommene Grundwasser kann über Schluckbrunnen wieder direkt dem Grundwasser zugeführt werden. Eine Versickerung über die wasserungesättigte Bodenzone ist nicht möglich.
Nicht erfasst ist durch diese Regelung der dabei entstehende Bodenaushub, der weiterhin entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen des Abfallrechts ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu beproben und schadlos zu entsorgen bzw. verwerten ist.
- 4.2.3. Das Stoffstrommanagement sollte von einem dafür geeigneten Büro/Institut durchgeführt werden.
- 4.2.4. Sämtliche Erdarbeiten und Aushubarbeiten empfehlen wir, durch einen VSU-Sachverständigen bzw. durch einen Sachverständigen mit Referenzen im Bereich Altlasten bzw. Rückbau von Verdachtsbereichen betreuen zu lassen (= Aushubüberwachung). Die Liste der anerkannten VSU Sachverständigen ist unter folgendem Link veröffentlicht: www.resymesa.de.
- 4.2.5. Es wird empfohlen, die geplanten Bauflächen auf Kampfmittelfreiheit prüfen zu lassen.
- 4.2.6. Sollte das geplante Bauvorhaben Auswirkungen auf die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser (Sommerbetrieb, Bewegungsflächen- und Flugzeugenteisungen im Winterbetrieb) haben, sind entsprechende Tekturunterlagen beim Landratsamt Pfaffenhofen einzureichen.

4.3. **Denkmalschutzrechtlicher Hinweis:**

Bodendenkmäler

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege kartierten Bodendenkmäler. Daher muss vor Beginn der Erdarbeiten eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

5. **Kosten:**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 3.584,50 € erhoben.

6. **Gründe:**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist nach Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen waren. Die Baugenehmigung war daher zu erteilen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarif-Nummern zum Kostenverzeichnis (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 12.04.2021 bis einschließlich 11.05.2021

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 07.04.2021

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 09.04.2021